

Gesellschaftsvertrag

-Entwurf-

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Stadiongeseellschaft Stadt Emden GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Emden.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Umbau des Stadions in 26721 Emden, Sielweg 10.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist ...
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Gesellschaften, Betriebe, Einrichtungen oder Unternehmen -mit beschränkter Haftung- zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, wenn sie die in Absatz 2 genannten Zwecke wahrnehmen.

§ 3

Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
- (2) Die Stadt Emden übernimmt als Alleingesellschafterin die volle Stammeinlage von 25.000 Euro.
- (3) Die Einlage ist in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

B Gesellschafterversammlung

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
- (2) Der Rat der Stadt Emden wählt aus seiner Mitte unter Beachtung des § 51 und § 111 Abs. 2 NGO drei Vertreter und drei Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein sollen. Sie üben das Stimmrecht der Stadt gemäß den ihnen vom Rat gegebenen Weisungen gemeinsam und einheitlich aus. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden für die Dauer einer Ratsperiode vom Rat entsandt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Abberufung oder
 - a) bei den Ratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat und
 - b) bei Gemeindebediensteten, wenn diese bei der Stadtverwaltung Emden ausscheiden.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, im Übrigen
 - a) in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
 - b) wenn der Aufsichtsrat dies verlangt oder
 - c) wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich von der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Ein aus der Mitte der Gesellschafterversammlung bestimmter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender leitet die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder –nach Maßgabe des § 126a BGB- elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligen.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift von der Geschäftsführung zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterzeichnen
- (3) Soweit über Beschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift dient ausschließlich Beweis Zwecken; die Wirksamkeit des Beschlusses wird durch ihr Fehlen nicht berührt. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

§ 9

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- b) Auflösung der Gesellschaft, sowie Kapitalerhöhungen oder Kapitalverminderung.
- c) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Beteiligung von/an anderen Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen oder Gesellschaften.
- d) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von ihnen oder einzelnen Rechten aus oder an Geschäftsanteilen.
- e) Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates.
- f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Lageberichtes, Gewinnverwendung und Verlustausgleich.
- g) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführung.
- i) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Angelegenheiten an sich zu ziehen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung immer dann zuständig, wenn im Gesellschaftervertrag nichts anderes geregelt ist.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind insbesondere die Regelungen der §§ 40 und 111 der NGO zu beachten.

C Aufsichtsrat

§ 10

Bildung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 7 von den Fraktionen des Rates der Stadt Emden aus ihrer Mitte benannt werden und 2 der Verwaltung angehören, sowie je einem beratenden Mitglied der im Rat der Stadt Emden vertretenen Fraktionen oder Gruppen, aus deren Mitte kein Mitglied dem Aufsichtsrat angehört. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode vom Rat entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Vertreter benannt werden. Weitere sachkundige Mitarbeiter der Stadt Emden sowie der Gesellschaft können beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Abberufung oder

- a) bei den Ratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat und
 - b) bei Gemeindebediensteten, wenn diese bei der Stadtverwaltung Emden ausscheiden.
- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Dies schließt auch das Recht ein, vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu anderen Einrichtungen oder Unternehmen, insbesondere Gesellschaften sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:
- a) Anstellung der Geschäftsführer und der Prokuristen; Abschluss, Änderung, Aufhebung, Kündigung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung und der Prokuristen.
 - b) Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Prokuristen.
 - c) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,
 - e) Abschluss von Verträgen über die Wertgrenze von 50.000 Euro.
 - f) Hingabe von Krediten, Darlehen, Wechselgeschäften und Dauerschuldverhältnissen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten.
 - g) Aufnahme von Krediten (Vorratsbeschluss),
 - h) Erlass sowie Verzicht auf Ansprüche ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro.
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers in Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt, sofern nicht das zuständige Rechnungsprüfungsamt in eigener Zuständigkeit die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt oder einen Abschlussprüfer beauftragt.
 - j) Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung und der Prokuristen.

- k) Überschreitung der für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze von 50.000 Euro und Befugnisse zu:
 - Ausgaben für einzelne Vorhaben, die die im Investitionsplan festgelegten Beträge überschreiten,
 - Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten
- l) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie Geschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer und/oder Prokuristen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
- m) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen,
- n) Einstieg in Geschäftsfelder, die bisher nicht wahrgenommen worden sind, wobei § 2 Absatz 2 unberührt bleibt.
- o) Feststellung des Wirtschaftsplans (Investitionsplan -einschließlich Kreditrahmen-, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan) einschließlich seiner Änderungen und Nachträge sowie die Zuweisung und Verwendung von Rücklagen,
- p) Weisungsbeschlüsse an Vertreter in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen.
- q) Die Berufung und Entsendung von Geschäftsführern oder Organmitgliedern in Betriebe, Einrichtungen, Unternehmen oder Gesellschaften sowie deren Abberufung.

Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer im Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 11

Vorsitz, Einberufung der Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat der Oberbürgermeister oder sein gewählter Vertreter inne. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber dem Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich von der Geschäftsführung einberufen. Wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Geschäftsführung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Fertigung der Niederschrift sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen finden die Regelungen der Absätze 1- 3 des § 8 entsprechend Anwendung.

D Geschäftsführung

§ 12

Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können die Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor und führt sie aus.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Oberbürgermeister der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig - und auf Anforderung auch gesondert - alle Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnung und Geschäftsberichte des laufenden Geschäftsjahres, offen zu legen. Ergeben sich erhebliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan oder werden unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes solche Abweichungen ersichtlich, besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Oberbürgermeister der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzenden den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss sowie den Prüfbericht der Abschlussprüfer zu übersenden. Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung des Oberbürgermeisters der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzender in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung, sowie auf Anforderung die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgaben der Gemeinde als Gesellschafter notwendig sind.
- (7) Die Tagesordnungen mit Anlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sind vollständig und unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzenden zuzusenden.
- (8) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern und den erteilten Anweisungen.

§ 13

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung allgemein oder für bestimmte Aufgaben Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

E Rechnungslegung und Wirtschaftsführung

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten.
- (2) Die Buchführung ist so zu gestalten, dass den Anforderungen der NGO hinsichtlich der Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses für die Stadt Emden sowie der sonstigen gesetzlichen Anforderungen genüge getan wird.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat im Regelfall bis zum 01.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufzustellen, sodass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Planung aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Planung sind dem Oberbürgermeister der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung gemeinsam zu beraten. Dies gilt auch für Nachträge.
- (4) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist dem Oberbürgermeister der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung des Haushaltes zu übersenden.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und vorzulegen.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit Lagebericht ist so früh als möglich dem Oberbürgermeister der Stadt Emden als Aufsichtsratsvorsitzenden zu übersenden und vor der endgültigen Aufstellung mit ihm zu beraten.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der von der Geschäftsführung unterbreitete Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses sind vom Aufsichtsrat nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Dabei hat der Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Gesellschafterversammlung hat in der Regel bis zum Ablauf der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 17
Geheimhaltung

Geschäftsführer, Prokuristen sowie Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann sie keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung über Geschäftsgeheimnisse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§18
Unterrichtungspflicht

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in den Organen der Gesellschaft haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 111 (4) NGO).

Im Übrigen findet § 394 AktG Anwendung.

F Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die Stadt Emden.

§ 20 Prüfungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach den Vorschriften über die Jahresprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben (§ 124 Abs. 1 i.V.m. § 123 NGO). Den für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 21 Bekanntmachungen

Die gesellschaftsrechtlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.